

Amtliche Bekanntmachung

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. Februar 2013

Nr. 12

I n h a l t

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
über die Gebühren für die studienvorbereitenden und
studienbegleitenden Deutschkurse am Studienkolleg
und die Deutsche Sprachprüfung für den
Hochschulzugang (DSH)**

72

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für die studienvorbereitenden und studienbegleitenden Deutschkurse am Studienkolleg und die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

vom 19. Februar 2013

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464) und §§ 2 Abs. 2, 15 Nr. 1, 16 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 5. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464 ff.), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 18. Februar 2013 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 19. Februar 2013 erklärt.

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenbefreiung

(1) Das Studienkolleg des Karlsruher Instituts für Technologie (im Folgenden: KIT) bietet für ausländische Studienbewerber, die noch nicht die sprachliche Befähigung zum Studium nachgewiesen haben, und für ausländische Studierende des KIT, die ihre Deutschkenntnisse verbessern möchten, studienvorbereitende und studienbegleitende Deutschkurse auf verschiedenen Niveaus sowie die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an. Das KIT erhebt für die Teilnahme an studienvorbereitenden und studienbegleitenden Deutschkursen und für die Abnahme der DSH-Prüfung Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Ausländische Studierende, die an einem vom KIT durchgeführten Austauschprogramm teilnehmen, sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit aufgrund eines Kooperationsvertrages Gebührenfreiheit bei Sprachprüfungen und/oder Sprachkursen vereinbart wurde.

§ 2 Höhe der Gebühren, Gebührenerleichterung

(1) Die Höhe der Kursgebühr für die studienbegleitenden und studienvorbereitenden Deutschkurse richtet sich nach dem jeweiligen Kursumfang gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die Gebühr für die Abnahme der DSH-Prüfung beträgt 130 Euro.

(3) Die Gebühr für Deutschkurse kann auf Antrag um 50% ermäßigt werden für:

1. Studierende, die ein Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im Alter von bis zu 5 Jahren pflegen und erziehen;
2. Studierende, die durch ein ärztliches Attest eine dauerhafte Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder chronische Erkrankung nachweisen.

Die Ermäßigungsgründe sind bei der Anmeldung durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr, Ratenzahlung

(1) Die Gebühr ist vor Beginn des jeweiligen Deutschkurses bzw. dem Termin der DSH-Prüfung fällig. Erfolgt die Aufnahme in das Studienkolleg erst nach Beginn des jeweiligen Deutschkurses, ist die Gebühr zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Studienkolleg fällig. Wer die Gebühr nicht leistet, ist von der Kursteilnahme bzw. der DSH-Prüfung ausgeschlossen.

(2) Ab einer Gebührenhöhe von 180 Euro kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag die Zahlung der Gebühr in zwei Raten bewilligt werden. Der Antrag ist mit der Anmeldung unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu stellen.

§ 4 Gebührenerstattung

(1) Bei einem Rücktritt vor Beginn des jeweiligen Deutschkurses wird eine bereits bezahlte Kursgebühr erstattet, wenn eine schriftliche Rücktrittserklärung bis zu Beginn des Kurses im Sekretariat des Studienkollegs eingegangen ist.

(2) Die Kursgebühr ist bei vorzeitiger Beendigung des Deutschkurses in voller Höhe zu leisten. Bei Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben (z.B. Krankheit), erfolgt eine anteilige Erstattung der Kursgebühr; die Gründe müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

(3) Die Gebühr für die Abnahme der DSH-Prüfung wird bei Nichtteilnahme an der Prüfung nicht erstattet. Bei Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben (z.B. Krankheit), erfolgt eine Erstattung der Prüfungsgebühr; die Gründe müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

§ 5 Stundung/Erlass

(1) Das KIT kann die Gebühr für Sprachkurse und die DSH-Prüfung gemäß § 21 LGebG stunden oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte oder unzulässige Belastung bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre.

(2) Über die Stundung und den Erlass entscheidet das Studienkolleg des KIT auf Antrag. Die Anträge mitsamt geeigneten antragsbegründenden Unterlagen sind grundsätzlich mit der Anmeldung zu stellen.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Gebühren für die Sprachkurse zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) vom 22. März 2002 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) vom 2. April 2002, Nr. 8), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) vom 14. Juli 2006, Nr. 19), außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. Februar 2013

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für die studienvorbereitenden und studienbegleitenden Deutschkurse am Studienkolleg und die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Kursgebühr für die studienvorbereitenden und studienbegleitenden Deutschkurse am Studienkolleg

Kursumfang in SWS	Anzahl Unterrichtseinheiten	Gebühr
1 SWS	ca. 13	30,00 €
2 SWS	ca. 26	60,00 €
3 SWS	ca. 29	90,00 €
4 SWS	ca. 52	120,00 €
6 SWS	ca. 78	150,00 €
8 SWS	ca. 104	180,00 €
10 SWS	ca. 130	200,00 €
20 SWS	ca. 260	400,00 €
TestDaF-Vorbereitung	ca. 40	115,00 €